

Reglement

vom 12. Oktober 2015

über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (FischR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf die Vereinbarung vom 2. Juni und 18. Juni 2009 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gewässer und Fischereimethoden

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung der Angelfischerei in den kantonalen Gewässern sowie in den Grenzgewässern, mit Ausnahme der privaten Gewässer, der verpachteten Wasserläufe, der Wasserläufe, die der Aufzucht dienen, der Wasserläufe, die nicht für die Fischerei bestimmt sind, sowie des Murten- und des Neuenburgersees.

² Es regelt ebenfalls den Fang von Köderfischen und von Krebsen in diesen Gewässern.

³ Die für die Fischerei namentlich aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht offenen Gewässer gelten als nicht für die Fischerei bestimmte Gewässer. Die Nutzung dieser Gewässer untersteht insbesondere dem Gesetz über die öffentlichen Sachen.

2. KAPITEL

Verleihung des Fischereirechts

Art. 2 Fischerei ohne Patent

¹ Die Fischerei ohne Patent ist in den für die Patentfischerei offenen Gewässern unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- ausserhalb der im 6. Kapitel dieses Reglements festgelegten Zeiten;
- vom Ufer oder von einem Wasserfahrzeug aus;
- mit den nach dem 8. Kapitel dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten;
- für die Minderjährigen unter 16 Jahren unter der Aufsicht eines Vertreters der elterlichen Sorge, der Inhaber eines Fischereipatents ist, oder einer anderen volljährigen Aufsichtsperson, die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt;
- der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 16 Jahren unter seiner Aufsicht haben;
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als ein einziger Fischer (Art. 24 dieses Reglements);
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräte fischen, für die der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fliessgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen;
- für die Fischerei mit der Gambe dürfen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson höchstens 3 Gamben verwenden, wobei pro Person nicht mehr als eine Gambe verwendet werden darf.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 6., des 7. und des 9. Kapitels dieses Reglements vorbehalten.

³ Personen, die vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, werden auch von dieser Angelfischerei ohne Patent ausgeschlossen.

Art. 3 Patentfischerei

¹ Die allgemeinen Fischereipatente sind:

- Patent A, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen und vom Ufer von Seen aus berechtigt;
- Patent B, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen berechtigt;
- Patent C, das zur Angelfischerei nur vom Ufer von Seen aus berechtigt.

² Die speziellen Fischereipatente sind:

- Patent D, berechtigt den Inhaber des Patents A oder C, mit der Schleppangel und mit der Angel von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schiffenen- und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent E, berechtigt den Inhaber des Patents A oder C, mit der Angel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schiffenen- und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent F, berechtigt nur zur Angelfischerei vom Ufer aus, und zwar im unteren Lauf der Bibera unterhalb der Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins und im Broyekanal auf der Strecke zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- Patent G, das Zusatzpatent für Gastfischer, berechtigt den volljährigen Inhaber eines Jahrespatents A, B oder C, mit jeweils einem Gast zu fischen; pro Jahr darf nur ein Zusatzpatent für Gastfischer gelöst werden.

Der Gastfischer darf die gleiche Anzahl und Art Geräte nach Kapitel 8 dieses Reglements verwenden wie der Patentinhaber. Die Schleppangel ist ausgenommen; der Gastfischer darf jedoch die Schleppangeln des Patentinhabers, den er begleitet, bedienen.

In Wasserläufen dürfen der Patentinhaber und der Gastfischer mit höchstens zwei Angeln fischen.

Der Gastfischer kann die erlaubten Geräte frei

wählen.

Für die Ausübung der Fischerei in einem Fliessgewässer oder von einem Seeufer aus müssen sich der Patentinhaber und der Gastfischer in Rufnähe aufhalten.

Beim Fischen von einem Wasserfahrzeug aus muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus wie der Inhaber des Fischereipatents fischen.

Der Patentinhaber sowie sein Gast dürfen pro Jahr und pro Tag nicht mehr Fische fangen, als der Patentinhaber selber behalten darf (Art. 24 dieses Reglements);

– Kollektivpatente

Art. 4 Dauer und Gültigkeit der Patente

¹ Das Jahrespatent ist für die Fischfangperioden des laufenden Kalenderjahres gültig.

² Die Halbjahrespateente gelten 6 Monate. Das erste Halbjahrespateente ist vom 1. Januar bis 30. Juni gültig. Das zweite Halbjahrespateente ist vom 1. Juli bis 31. Dezember gültig.

³ Ein Wochenpatent ist ein Patent A mit Gültigkeit während 7 aufeinanderfolgender Tage in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September.

⁴ Das Tagespatent ist ein Patent A, D oder E, dessen Dauer auf einen Tag beschränkt ist. Für die ersten 15 Tage der Fangzeiten der Forelle (Bach- und Seeforelle) und der Äsche kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 5 Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespateents müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a der Bundesverordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse wird durch den Sachkundenachweis (SaNa) erbracht, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Inhaber eines Wochen- oder Tagespatents, Gastfischer sowie Personen, welche die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhabern eines Wochen- oder Tagespatents wird zusammen mit dem Fischereipatent ein Faltblatt über ein

tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 6 Patentpreise

¹ Die Patentpreise für im Kanton Freiburg wohnhafte Fischer werden in Anhang 1 festgehalten. Dasselbe gilt für die im Kanton Waadt wohnhaften Fischer.

² Personen, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen und im Kanton Freiburg oder im Kanton Waadt wohnen, erhalten das Patent A, B oder C zum halben Preis unter der Bedingung, dass sie die Zusatzpatente D oder E nicht lösen. Die entsprechenden Preise werden in Anhang 2 festgehalten.

³ Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer, mit Ausnahme der Fischer, die im Kanton Waadt wohnen, wird der Preis bestimmter Patente verdoppelt. Die entsprechenden Preise werden in Anhang 3 festgehalten.

⁴ Fischer, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, minderjährig sind, erhalten bestimmte Patente zum halben Preis. Diese Vorzugspreise werden in den Anhängen 1 und 3 festgehalten.

Art. 7 Wiederbevölkerungstaxe

a) Gegenstand

Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung, die Überwachung der Fischbestände und die Verbesserung der Biotope verwendet.

Art. 8 b) Erhebung

¹ Wer ein Jahres- oder Halbjahrespatent A, B, C oder F oder ein Wochenpatent A löst, aber für das laufende Jahr nicht nachweisen kann, dass er Mitglied eines Vereins ist, der bei der Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer mitwirkt, muss zum Patentpreis zusätzlich eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 4 bezahlen.

² Wer mehrere Patente löst, bezahlt die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal.

³ Die Wiederbevölkerungstaxe wird nicht erhoben für die Patente D, E und G.

⁴ Jugendliche, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, minderjährig sind, bezahlen diese Taxe nicht.

⁵ Personen, die eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen, bezahlen die ganze Taxe, sofern diese fällig ist.

Art. 9 Kontrolle und Fangstatistik

- ¹ Alle Bezüger eines Patents erhalten ein Exemplar dieses Reglements.
- ² Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespateents A, B oder C erhalten ein Kontrollheft gegen Hinterlegung eines Depots von 50 Franken.
- ³ Dieses Depotgeld wird zurückerstattet, wenn der Fischer das Kontrollheft vorschriftsgemäss ausgefüllt dem Amt, welches das Patent ausgestellt hat, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückgibt.
- ⁴ Die Bezüger eines Tages- oder Wochenpatents A sowie die Bezüger eines Patents F erhalten kein Kontrollheft. Sie sind aber verpflichtet, ihre Fänge in den Statistikbogen einzutragen.

Art. 10 Ausstellung der Patente

- ¹ Die Patente A, B, C, D, E und G werden von den Oberämtern ausgestellt.
- ² Das Patent F wird vom Oberamt des Seebezirks ausgestellt.
- ³ Die Oberämter können die Ausstellung von Tages- und Wochenpatenten und des Patents F an anderen Orten organisieren.
- ⁴ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) ist für die Ausstellung von Kollektivpatenten zuständig. Diese sind an besondere Bedingungen geknüpft.

3. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Wasserläufe

Art. 11 Wasserläufe auf Freiburger Boden

- ¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:

- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins flussabwärts;
- c) Broye im Broyebezirk, mit Ausnahme einer Strecke von jeweils 20 m flussaufwärts und flussabwärts von der Einmündung des Boulex-Baches in Fétigny; im Glane- und im Vivisbachbezirk (flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Vaulruz–Semsales);

- | | |
|---------------------------------------|--|
| d) Kleine Glane | von der Kantonsgrenze bei Nuvilly bis zur Kantonsgrenze bei der Strasse Payerne–Grandcour; |
| e) Arbogne | von der Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Bachs bis zum grossen Wasserfall unterhalb des Zusammenflusses mit dem Pelons-Bach; |
| f) Parimbot | von seiner Einmündung in die Broye bis zur Kantonsgrenze; |
| g) Tatrel | von seiner Einmündung in die Broye bis Châtel-Saint-Denis; |
| h) Corjon | unterhalb der Nationalstrasse Semsales–Châtel-Saint-Denis; |
| i) Dâ | Zufluss der Broye zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis; |
| j) Rio de la Cibe
und Rio Vézenand | Zuflüsse der Broye in Semsales; |
| k) Kanal Les Rogigues | Zufluss der Broye zwischen Semsales und Progens; |
| l) Mortivue | Zufluss der Broye in Semsales; |
| m) Châtel-Vivisbach | mit seinen Zuflüssen, ohne die Gouilles de Rathvel; |
| n) Saane | <ul style="list-style-type: none"> – unterhalb des Schiftenensees, – oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer, – von der Brücke «Pont de l’Hôtel» in Altenryf bis zur Staumauer von Rossens, – oberhalb der Brücke von Morlon bis zum Lessoc-See (Montbovon-See), – oberhalb des Lessoc-Sees (Montbovon-Sees) bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon, |
- unter Vorbehalt von Artikel 20 Abs. 2 dieses Reglements;

- o) Sonnaz von der Brücke der Kantonsstrasse Freiburg–Murten in Pensier bis zur Brücke der Strasse Belfaux–Lossy;
- p) Glane vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse;
- q) Neirigue von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen;
- r) Glânev von ihrer Einmündung in die Glane bis Villaranon, ohne ihre Zuflüsse;
- s) Ärgera von der Brücke «Pont du Port» in Marly bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle;
- t) Sionge von der letzten Brücke (Vuippens) vor ihrer Einmündung in den Greyerzersee bis zur Einmündung des Diron in Vuadens;
- u) Trême von ihrer Einmündung in die Saane bis zu ihren Quellen mitsamt ihren Zuflüssen, mit Ausnahme der Albeuve und des sogenannten «Ruisseau du Monte-Pente» zwischen dem ehemaligen Kloster Part-Dieu und Bulle;
- v) Hongrin von seiner Einmündung in den Lessoc-See (Montbovon-See) bis zur Brücke unterhalb Allières;
- w) Jaunbach von der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, bis zur bernischen Kantonsgrenze, mit seinen Zuflüssen mit Ausnahme des Klein-Mont-Baches und des Rio du Gros-Mont, des sogenannten «Pisciculture-Baches», vom Pont-du-Roc und Eichbach an abwärts, unter Vorbehalt von Artikel 15 Bst. d dieses Reglements;

- x) Javroz von seiner Einmündung in den Montsalvens-See bis zum alten Steg, der das Kartäuserkloster La Valsainte über den Bauernhof Grosse-Grange mit dem Bauernhof des Rocs verbindet, unter Vorbehalt der Artikel 15 Bst. d und 20 Abs. 2 Bst. a dieses Reglements;
 - y) Warme Sense vom Zusammenfluss mit der Kalten Sense in Zollhaus bis zum Schwarzsee.
- ² Das Patent F berechtigt den Inhaber, in folgenden Wasserläufen auf Freiburger Boden ausschliesslich vom Ufer aus zu fischen:
- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
 - b) Bibera von ihrer Einmündung in den Broyekanal bis unterhalb der Brücke der Strasse Sugiez–Ins.

Art. 12 Grenzflüsse mit dem Kanton Bern

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Saane von der Einmündung der Sense bis zur Kantonsgrenze in Niederbörsingen;
- b) Sense von ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen bis zum Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense in Zollhaus, einschliesslich des Abschnitts auf dem Gebiet der Berner Gemeinde Albligen;
- c) Kalte Sense von der Einmündung in die Sense bei Zollhaus bis zum Zusammenfluss mit der Muscherensense in Sangernboden.

Art. 13 Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Chandon – von der Kantonsgrenze ungefähr 500 Meter unterhalb der Brücke der Strasse Faoug–Chandossel bei «Bayse» bis zur genannten Brücke der Strasse Faoug–Chandossel,

- von der Kantonsgrenze zwischen Villarepos und der Brücke der Strasse Donatyre–Misery bis zur Kantonsgrenze zwischen La Vossaine und Malforin;
- b) Broye
 - von der Brücke der Strasse Palézieux–Gare–Ecoteaux–Semsales bis zur Kantonsgrenze in La Rougève,
 - auf ihrer Grenzstrecke in Auboranges, zwischen Fouâche und Les Bures,
 - von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Eisenbahnbrücke in Treize-Cantons;
- c) Kleine Glane von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Kantonsgrenze der Exklave Vuissens in «Vers-le-Moulin»;
- d) Arbogne von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Baches (Kantonsgrenze), mit Ausnahme des Abschnitts zwischen der Brücke von Vuaz-Seguïn und der Brücke der Strasse Payerne–Dompiere in Corcelles-près-Payerne;
- e) Parimbot auf seiner Grenzstrecke in Auboranges;
- f) Flon auf seiner Grenzstrecke in Oron;
- g) Biordaz von ihrem Zusammenfluss mit dem Corbéron bis zur Strassenbrücke Granges–Palézieux-Village;
- h) Corbéron auf seiner Grenzstrecke in Granges;
- i) Châtel-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke;
- j) Fégire-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke.

Art. 14 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt und dem Kanton Bern anwendbares Recht

¹ Der Fischer, der in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt sowie Freiburg und Bern fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, unabhängig davon, von welchem Ufer aus gefischt wird.

4. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Freiburger Seen

Art. 15 Seen

Folgende Freiburger Seen stehen den Inhabern eines Patents A, C, D, oder E für die Angelfischerei offen:

- a) Schiftenensee unterhalb der Neiglen-Hängebrücke;
- b) Greyerzersee
 - unterhalb der Brücke von Morlon und unterhalb der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt,
 - unterhalb der letzten Brücke über die Sionge in Vuippens;

für die übrigen Zuflüsse: bis zum höchsten Pegelstand des Sees;
- c) Lessoc-See ausschliesslich vom Ufer aus;
(Montbovon-See)
- d) Montsalvens-See als See an seinem höchsten Pegelstand; Anschlagtafeln signalisieren die Stelle, ab der die Bestimmungen für Fliessgewässer gelten;
- e) Schwarzsee;
- f) Lussy-See nur vom Ufer aus, an den bezeichneten Stellen.

Art. 16 Das Fischen vom Boot aus

¹ Inhaber des Zusatzpatents D (Schleppangel und Fischen von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) und E (Fischen von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) sind berechtigt, in folgenden Seen von einem Wasserfahrzeug aus zu fischen:

- a) Schiftenensee;
- b) Greyerzersee;
- c) Montsalvens-See;
- d) Schwarzsee.

² Inhaber des Zusatzpatents D (Schleppangel) sind in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) berechtigt, in der inneren Uferzone mit einem vorschriftsgemäss bezeichneten Wasserfahrzeug (weisser Ballon) parallel zum Ufer zu fahren, jedoch nur für die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

³ Im Lessoc- (Montbovon-) und im Lussy-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

⁴ Das Fischen von einem Strandboot aus wird dem Fischen von einem Wasserfahrzeug aus gleichgesetzt. Als «Strandboot» gelten namentlich Belly Boat, Float Tube, Luftmatratzen und weitere Schwimmhilfen nach Artikel 2 BSV.

Art. 17 Verbot bei vereisten Seen

Es ist verboten, sich zum Fischen auf die vereisten Seen zu begeben und Löcher ins Eis zu schlagen.

5. KAPITEL

Fischereiverbot und Schongebiete

Art. 18 Fischereiverbot

Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Stegen aus;
- b) von den Staumauern von Lessoc, von Montsalvens, von Rossens und von Schiffenen sowie von den jeweils dazugehörigen Bauten aus, insbesondere im betonierten Teil des Unterwasserkanals unter der Staumauer von Schiffenen und im Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens in dem von Groupe E definierten Sektor;
- c) in den Kanälen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 11 dieses Reglements der Patentfischerei offenstehen;
- d) in den Geschiebesammlern und den Turbinenkammern der Elektrizitätswerke;
- e) bei Fischleitern, die mit einer Anschlagtafel versehen sind, von beiden Ufern aus bis 20 m flussaufwärts und flussabwärts;
- f) von den Anlagen der Bootshäfen aus oder innerhalb der Bootshäfen.

Art. 19 Schongebiet

Jegliche Fischerei ist verboten in der Glane von ihrer Einmündung in die Saane bis zum Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline).

Art. 20 Teilschongebiete

¹ Jegliche Fischerei in den folgenden Gebieten ist verboten:

- a) Lessoc-See vom Montag nach dem 1. Sonntag im
(Montbovon-See) Oktober bis zum Samstag vor dem
1. Sonntag im März, mit Ausnahme des
Fangs von Elritzen, der jeweils ab dem
1. Februar gestattet ist, wobei vom 1. Februar
an bis zur Eröffnung der Fischerei der Fang
von Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist;
- b) die freiburgischen vom Montag nach dem 1. Sonntag im
Wasserläufe mit Oktober bis zum Samstag vor dem
Ausnahme des 1. Sonntag im März, mit Ausnahme des
Broyekanals Fangs von Elritzen, der jeweils ab dem
1. Februar gestattet ist, wobei vom 1. Februar
an bis zur Eröffnung der Fischerei der Fang
von Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist;
- c) die Grenzflüsse mit vom Montag nach dem 1. Sonntag im
dem Kanton Waadt Oktober bis zum Samstag vor dem
gemäss Artikel 13 1. Sonntag im März;
dieses Reglements
- d) die Kalte Sense und vom 1. Januar bis zum 15. März und vom
der Abschnitt der 1. Oktober bis zum 31. Dezember.
Sense, der an den
Kanton Bern grenzt

² Jegliche Fischerei ist in den folgenden zeitweiligen Schongebieten vom 1. Januar bis 31. Mai und ab dem Ende der Flussfischerei Anfang Oktober bis zum 31. Dezember verboten:

- a) Javroz auf seiner ganzen für die Patentfischerei
offenen Strecke;
- b) Saane von der Einmündung in den Lessoc-See
(Montbovon-See) bis zur Grenze zum Kanton
Waadt in Montbovon.

³ In der Saane von der Mottabücke bis zum Stauwehr der Magerau ist es von der Eröffnung der Flussfischerei bis zum Ende der Schonzeit für die Äsche verboten, für den Fischfang im Wasser zu waten.

⁴ Jegliche Fischerei kann in den Wasserläufen verboten werden, die Gegenstand von Renaturierungsmassnahmen (im Sinne von Art. 4 Bst. m oder Art. 38a, 43a und 80 GSchG) sind, während der Arbeiten und während maximal 5 Jahren nach der Ausführung der Massnahmen.

6. KAPITEL

Schonzeiten und Fischfangzeiten

Art. 21 Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

- a) *Forelle in den Wasserläufen und Seen, mit Ausnahme des Schiffenen- und des Greyerzersees*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum Samstag vor dem 1. Sonntag im März, d.h.:

- vom 1. Januar 2016 bis 5. März 2016,
- vom 3. Oktober 2016 bis 4. März 2017,
- vom 2. Oktober 2017 bis 3. März 2018,
- vom 8. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018;

Forelle im Schiffenen- und im Greyerzersee: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum 15. Januar, d.h.:

- vom 1. Januar 2016 bis 15. Januar 2016,
- vom 3. Oktober 2016 bis 15. Januar 2017,
- vom 2. Oktober 2017 bis 15. Januar 2018,
- vom 8. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018,

mit Ausnahme

- des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Saane, der Kalten Sense und des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Sense: jedes Jahr vom 1. Oktober bis 15. März;

- b) *Äsche*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum 31. Mai, d. h.:

- vom 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016,
- vom 3. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017,
- vom 2. Oktober 2017 bis 31. Mai 2018,
- vom 8. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018,

mit Ausnahme

- der an den Kanton Bern angrenzenden Gewässer: jedes Jahr vom 1. Januar bis 15. Mai,
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer:
vom 1. Januar 2016 bis 14. Mai 2016,
vom 3. Oktober 2016 bis 20. Mai 2017,
vom 2. Oktober 2017 bis 19. Mai 2018,
vom 8. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018,
mit Ausnahme der Broye, wo der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten ist;
- c) *Hecht*:
- im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiftenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai,
 - im Broyekanal: jedes Jahr vom 15. März bis 15. April,
 - in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye:
vom 1. März bis 14. Mai 2016,
vom 1. März bis 13. Mai 2017,
vom 1. März bis 12. Mai 2018;
- d) *Zander*:
- im Greyerzersee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiftenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;
- e) *Barsch (Egli)*:
- im Greyerzer- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiftenensee und im Broyekanal: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;
- f) *Barbe*: jedes Jahr vom 1. Mai bis 31. Juli,
mit Ausnahme
- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane;
- g) *Elritze*: jedes Jahr vom 15. April bis 15. Juni,
mit Ausnahme

- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
- der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;

h) *Wels im Broyekanal*: jedes Jahr vom 15. Mai bis 15. Juni.

Art. 22 Fangzeiten

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- im Januar: von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- im Februar: von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- im März: von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Winterzeit)
von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Sommerzeit)
- im April: von 06.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- im Mai: von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- im Juni: von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- im Juli: von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- im August: von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- im September: von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- im Oktober: von 08.00 Uhr bis 19.30 Uhr (Sommerzeit)
von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Winterzeit)
- im November: von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- im Dezember: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

² Im Schiftenensee, im Greyerzersee, im Broyekanal, im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist das Fischen während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 5 bis 24 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 6 bis 20 Uhr.

³ Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fischfangzeiten ist es verboten, Fanggeräte auf dem Wasserfahrzeug oder am Ufer montiert zu haben.

7. KAPITEL

Fangmindestmasse und Höchstfangzahl

Art. 23 Fangmindestmasse

Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:

- Forelle:* 24 cm, ausgenommen:
- Bereich zwischen 24 und 32 cm in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer, in der Kleinen Saane von der Brücke «Pont de l'Hôtel» bis zur Staumauer von Rossens, in der Glane, vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse, in der Neirigue, von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen;
 - 45 cm im Greyerzersee, im Schiftenensee, im Broyekanal, in der Bibera.
- Äsche:* 38 cm, mit Ausnahme der an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitte der Broye, wo der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten ist;
- 36 cm in der Kalten Sense, in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane, in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense.

- Hecht:* 50 cm in den Seen, ausgenommen:
 – 45 cm im Broyekanal;
 in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye.
 In den übrigen Wasserläufen können Hechte aller Grössen gefangen werden. Die in diesen Wasserläufen gefangenen Hechte müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall wieder ins Wasser ausgesetzt werden.
- Zander:* 40 cm im Greyerzer- und im Schiftenensee.
 In den übrigen Wasserläufen und Seen können Zander aller Grössen gefangen werden. Die in den Wasserläufen und Seen gefangenen Zander müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall wieder ins Wasser ausgesetzt werden, mit Ausnahme der im Greyerzer- und im Schiftenensee gefangenen Zander.
- Barsch (Egli):* Kein Fangmindestmass.
 Der Fischer darf in den kantonalen Wasserläufen und Seen pro Tag bis zu 80 Barsche (Egli) fangen.
- Karpfen:* 40 cm.
- Wels:* 50 cm.

Art. 24 Begrenzung der Fangzahl und Fangverbot

¹ Ein Fischer darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Er darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² Im Unterlauf der Glane, zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Einmündung der Neirigue und in der Neirigue ist es verboten, mehr als 2 Forellen pro Tag zu fangen.

³ In der Kalten Sense und in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense und der Saane darf ein Fischer nicht mehr als 6 Edelfische (Bachforellen und Äschen) pro Tag fangen.

⁴ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 80 Barsche (Egli) fangen.

⁵ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 30 Elritzen, Brachsmen, Lauben, Hasel, Rotaugen, Rotfedern, Alet und Schleien fangen. Diese sind nur für den Eigengebrauch bestimmt.

⁶ Ein Fischer darf pro Jahr nicht mehr als insgesamt 150 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Pro Jahr dürfen jedoch höchstens 5 Äschen gefangen werden. Inhaber eines Halbjahrespatents dürfen insgesamt 75 Fische (Forelle, Äsche, Hecht und Zander), davon jedoch höchstens 2 Äschen, fangen.

⁷ Der Fang von Nasen ist verboten.

⁸ Der Fang von Krebsen ist verboten.

⁹ Der Fang von Äschen in dem an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitt der Broye ist verboten.

8. KAPITEL

Fanggeräte, Fischereimethoden, Köder

Art. 25 Verbotene Fanggeräte und Fischereimethoden

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es verboten:

- a) Fische mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken (Ködern), unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- b) Fische mit einer Lampe oder einem Scheinwerfer anzulocken, unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- c) die Fische anders als mithilfe einer Angel zu fangen (ausgenommen für den Fang von Köderfischen);
- d) Fische zu fangen, indem sie mit der Angel absichtlich an einer anderen Körperstelle als im Mund festgehalten werden;
- e) Stoffe, welche die Fische betäuben, Sprengstoff oder andere schädliche Stoffe sowie Elektrizität zu verwenden; das Amt ist jedoch befugt, Bewilligungen für die Elektrofischerei auszustellen;
- f) durch das Aufstellen von Hindernissen die Fortbewegung der Fische zu beeinträchtigen oder zu verhindern;
- g) den Wasserhaushalt, den Zustand der Ufer oder des Flussbetts zu verändern.

² Das Amt kann Laichfischfänge, Abfischungen zum Schutz der Fische und Fischfänge zu wissenschaftlichen Zwecken organisieren.

Art. 26 Angeln

¹ Einzig die Fischerei mit einer Angel ist erlaubt, unter Vorbehalt der Verwendung anderer Geräte zum Fang von Köderfischen (Art. 33 dieses Reglements).

² Folgende Angeln sind erlaubt:

- a) die Schwebangel mit oder ohne Schwimmer und Beschwerung, inklusive die Angel zum Fang mit der Fliege;
- b) die Senkangel mit Beschwerung, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen;
- c) die Gambe, d.h. eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird;
- d) die Setzangel, d.h. eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) die Wurfangel, d.h. eine beschwerte Angel mit oder ohne Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) die Schleppangel, d.h. eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

³ Die Verwendung aller übrigen Angeln ist verboten.

Art. 27 Erlaubte Angeln in den Flüssen

¹ In den Flüssen darf der Inhaber des Patents A, B oder F nur eine einzige Angel (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel, mit Ausnahme der Gambe), die von Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt wird, gebrauchen. Die Angel darf mit einem einzigen Haken (einfach, doppelt oder dreifach) ohne Widerhaken, der unter der eventuell vorhandenen Beschwerung angebracht ist, versehen sein.

² Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

³ Beim Fischen mit toten Köderfischen («Dandinette») können einfache, doppelte oder dreifache Haken mit insgesamt höchstens drei Schenkeln verwendet werden.

⁴ Im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, darf der Fischer zwei nach den Absätzen 1 und 2 zusammengesetzte Angeln verwenden.

⁵ Im Broyekanal sind die Vorschriften über die Angelfischerei dieselben wie für die Fischerei im See (Art. 28 dieses Reglements), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist gestattet.
- b) Die Fischerei mit der Gambe ist vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.

Art. 28 Erlaubte Angeln im See

In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jeder Inhaber des Patents A, C oder F sowie des Patents D oder E unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:

- a) vom Ufer oder vom nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus (mit Ausnahme des Broyekanal, in dem die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus verboten ist): drei einfache Angeln (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel mit Ausnahme der Gambe), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind;
- b) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: eine einzige Gambe mit höchstens fünf einfachen Angelhaken; die Person, die mit der Gambe fischt, hat das Recht, zusätzlich zwei weitere Angeln zu gebrauchen (Schweb-, Senk- oder Setzangel);
- c) für den Fischfang mit Köderfischen oder Fischteilen vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln mit je einem Köder;
- d) höchstens sechs Angeln, wenn mehrere Personen, Gastfischer inbegriffen, vom selben nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus fischen;
- e) die Schleppangel, ausgenommen vom 1. Januar bis 15. Januar und vom 1. Dezember bis 31. Dezember;
- f) für das Fischen mit der Schleppangel: fünf Köder pro Wasserfahrzeug, mit Ausnahme des Montsalvens-Sees und des Schwarzsees, wo nur zwei Köder pro Boot gestattet sind; jeder Köderfisch darf höchstens mit drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein; nach der Beendigung des Fischens mit der Schleppangel muss die Kennzeichnung (weisser Ballon oder ähnliche Vorrichtung) eingezogen werden;
- g) im Greyerzer- und im Schiftenensee ist während der Schonzeit des Zanders und des Hechts jegliches Fischen verboten, abgesehen vom Fischen mit einer Angel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist, und dem Trockenfliegenfischen zum Fang von Köderfischen.

Art. 29 Angeln mit Widerhaken

Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist ausschliesslich für die Fischerei im See sowie im Broyekanal erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Fischer über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügt.

Art. 30 Hilfsgerät

Nur der Feumer oder Kescher darf als Hilfsgerät für die Fischerei gebraucht werden.

Art. 31 Köder

a) Allgemeines

¹ Es dürfen nur kleine einheimische Fischarten (kleine Weissfische, Elritzen) als Köderfische verwendet werden, mit Ausnahme der Fische, deren Gefährdungsstatus 1, 2, 3 oder 4 gemäss Anhang 5 beträgt.

² Barsche, die als Köderfische verwendet werden, müssen vor Ort gefangen worden sein.

³ Es ist verboten, ausländische Fischarten, insbesondere Karauschen, Goldfische und Sonnenbarsche, sowie echte und künstliche Fisch- oder Amphibieneier als Köder zu verwenden.

Art. 32 b) Lebende Köder

¹ Die Verwendung von lebenden Köderfischen für den Fang von Raubfischen ist nur Inhabern eines Sachkundenachweises (SaNa) erlaubt.

² Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur im Broyekanal, im Schiffenen-, im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee erlaubt:

- a) Im Schiffenen- und im Greyerzersee ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts und des Zanders bis zum 30. November gestattet.
- b) Im Schwarz- und im Lussy-See ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts bis zum 30. November gestattet.
- c) Im Broyekanal ist die Verwendung von lebenden Köderfischen das ganze Jahr zugelassen.

³ Lebende Köder können nur verwendet werden:

- a) mit einer Schweb-, Senk- oder Setzangel;
- b) von einem Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus;
- c) wenn sie am Oberkiefer befestigt werden.

Art. 33 Köderfischfang

¹ Inhaber der Patente A, B, C oder F sind berechtigt, Köderfische in den Gewässern zu fangen, in denen das Fischen und der Köderfischfang erlaubt sind. Sie müssen über einen Sachkundenachweis verfügen.

² Köderfische können mit einer Falle gefangen werden.

³ Fallen müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

⁴ Jeder Fischer darf nur eine Köderfischfalle verwenden.

⁵ Die Köderfischfalle kann:

- a) eine durchsichtige Flasche mit durchbohrtem Boden sein, deren Inhalt 3 l nicht überschreitet;
- b) oder eine kleine Reuse von höchstens 50 cm Länge und höchstens 25 cm Höhe und Breite oder Durchmesser.

⁶ Im Greyerzer- und im Schiftenensee sowie im Broyekanal ist der Gebrauch einer Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

⁷ Köderfischsenken dürfen in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.

9. KAPITEL

Behandlung der Fische

Art. 34 Gefangene Fische

¹ Fische müssen schonend gefangen werden.

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Fischer, die über einen Sachkundenachweis (SaNa) gemäss Artikel 5a VBGf verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

³ Als kurzfristig gilt grundsätzlich bis am Ende des Fangtags. Ausnahmen können bei Fischen (Karpfen, Rotaugen, Schleie) gemacht werden, die vor dem Verzehr in frischem Wasser gehältert werden müssen.

⁴ Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

⁵ Die Bestimmungen der Absätze 2–4 gelten nicht für lebende Köderfische. Diese dürfen durch die Hälterung jedoch nicht leiden.

⁶ Fische müssen gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (Art. 177 ff.) getötet werden.

⁷ Der gemeinsame Gebrauch von tragbaren Behältern (Körbe, Melchtern usw.) zur Aufbewahrung der Fänge auf dem Fangplatz durch zwei oder mehrere Fischer ist verboten. Die gemeinsame Verwendung eines Fischkastens ist jedoch für die Fischerei vom Wasserfahrzeug aus gestattet, sofern die Fischer vom selben Wasserfahrzeug aus fischen.

⁸ Die von einem Wasserfahrzeug aus gefangenen Fische dürfen, solange sie sich darauf befinden, nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann. Dasselbe gilt für vom Ufer aus gefangene Fische. Diese dürfen vor dem Ende des Fischereiausflugs nicht

so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

Art. 35 Fische, die wieder ins Wasser ausgesetzt werden

¹ Fische und Krebse, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und von den Fischern als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und wieder ins Wasser ausgesetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

² Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.

³ Ist das Entfernen des Angelhakens nicht mehr gut möglich, so ist der Fischer verpflichtet, die Angelschnur in der Nähe des Mauls abzuschneiden.

10. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 36 Patent und Kontrollheft

¹ Für die Ausübung der Fischerei muss der Inhaber eines Fischereirechts das Patent und das Kontrollheft auf sich tragen. Inhaber eines Wochen- oder Tagespatents, die mit einem Widerhaken oder lebenden Köderfischen fischen, müssen ausserdem ihren Sachkundenachweis (SaNa) auf sich tragen.

² Der Inhaber des Kontrollhefts ist verpflichtet:

- a) jeden gefangenen Fisch sofort ins Heft einzutragen;
- b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf, in dem er fischt, einzutragen;
- c) vor Verlassen des Wasserlaufes oder des Sees, in dem die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen;
- d) den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter seiner Aufsicht fischen, oder seines Gasts ins Heft einzutragen;
- e) dieses Heft auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.

³ Die Eintragungen müssen unauslöschlich und gemäss den im Kontrollheft enthaltenen Vorschriften ausgeführt werden.

⁴ Bei Verlust des Kontrollhefts kann ein Duplikat gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Franken bezogen werden. Das neue Kontrollheft trägt den Aufdruck «Duplikat».

⁵ Ist das Kontrollheft voll, so kann der Inhaber beim Amt, welches das Heft ausgestellt hat, gegen Abgabe des alten Kontrollhefts ein neues beziehen. Die Abgabe des neuen Kontrollhefts wird auf dem Heft vermerkt.

Art. 37 Fischereiwettbewerbe

¹ Fischereiwettbewerbe sind verboten, mit Ausnahme von internen Wettbewerben örtlicher Fischervereine. Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (FischG) bleibt vorbehalten.

² Das Amt legt die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Wettbewerbe fest.

Art. 38 Identitätsausweis

Der Inhaber eines Fischereipatents muss bei der Ausübung der Fischerei einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 39 Massstab mit Skala

Jeder Fischer ist verpflichtet, einen mit einer Skala versehenen Massstab, der mindestens in Zentimeter unterteilt ist, auf sich zu tragen.

11. KAPITEL

Ordnungsbussen

Art. 40 Ordnungsbussen (Art. 45b FischG)

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 16–36, 38 und 39 dieses Reglements und gegen die Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 2, 24, 27 Abs. 2, 34 und 35 FischG werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 45b FischG bestraft.

Art. 41 Pauschalbetrag der Ordnungsbussen

Die Pauschalbeträge der Ordnungsbussen werden in Anhang 6 aufgeführt.

12. KAPITEL

Strafurteile

Art. 42 Übermittlung der Strafbefehle und Urteile

Die zuständige Strafbehörde übermittelt dem Amt eine Kopie des erlassenen Strafbefehls oder Strafurteils.

13. KAPITEL

Delegation der Rechtsetzung

Art. 43 Erneute Zulassung der Fischerei auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen und Seen

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr mehr besteht und der Stand der Sanierungsarbeiten der ehemaligen Deponie «La Pila» es erlaubt, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft anordnen, dass die Fischerei in den folgenden Wasserläufen und Seen wieder zugelassen ist:

- a) in der Saane, von ihrer Einmündung in den Pérolles-See bis zur Einmündung der Ärgera;
- b) in der Saane, von der Einmündung der Ärgera bis zur Brücke «Pont de l'Hôtel» in Altenryf;
- c) in der Glane, unterhalb des Stauwehres von Matelec (Sainte-Apolline);
- d) in der Ärgera, unterhalb der Brücke «Pont du Port» in Marly;
- e) im Pérolles-See.

² Gleichzeitig legt sie die Einzelheiten für die erneute Zulassung fest.

³ Bevor sie die Fischerei in gewissen Abschnitten von Wasserläufen oder Seen wieder zulässt, holt sie die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

14. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahres- oder ein Halbjahrespatent erworben hat, wird im Sinne einer Übergangslösung als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen (SaNa) im Sinne von Artikel 5a VBGF anerkannt.

Art. 45 Belastung mit PCB (Polychlorierten Biphenylen)

¹ Die Richtlinien und Empfehlungen der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Abgabe von Fischen an Dritte und zum Verzehr von Fischen bleiben für Fische, die in den folgenden Gewässern gefangen wurden, vorbehalten:

- in der Saane unterhalb des Schiftenensees;

- in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer;
- in der Saane oberhalb der Brücke «Pont de l’Hôtel» in Altenryf bis zur Stauwand von Rossens;
- in der Glane zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) und der Brücke der Kantonsstrasse oberhalb von Romont bei Beauregard;
- in der Ärgera, zwischen der Brücke «Pont du Port» in Marly bis zur Einmündung des «Ruisseau de Copy» in Marly;
- im Schifflensee.

² Sie werden allen Bezüchern eines Patents beim Erwerb des Patents abgegeben.

³ Die Weisungen und Empfehlungen zu gewissen Abschnitten von Wasserläufen oder Seen können in gegenseitigem Einverständnis der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und der Direktion für Gesundheit und Soziales aufgehoben oder geändert werden.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Die Artikel 2, 5, 19 bis 21, 23, 24 Abs. 7 bis 9, 25 bis 35 sind am 5.2.2016 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt worden.

ANHANG 1

Personen, die in den Kantonen Freiburg oder Waadt wohnen (Art. 6 Abs. 1)

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	160.–	80.–	80.–	40.–	46.–	23.–	17.–	8.50
B (Wasserläufe)	140.–	70.–	70.–	35.–				
C (Seen)	116.–	58.–	58.–	29.–				
D (Schleppangel)	124.–	124.–	62.–	62.–	36.–	36.–	11.–	11.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	70.–	70.–	35.–	35.–	20.–	20.–	6.–	6.–
F (Bibera und Broyekanal)	44.–	22.–	22.–	11.–			6.–	6.–
G (Gast)	55.–	(Aus- geschlossen)						

ANHANG 2

Personen, die im Kanton Freiburg oder Waadt wohnen
und eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen (Art. 6 Abs. 2 und 4)

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT	HALBJAHRESPATENT	WOCHENPATENT	TAGESPATENT
	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	80.–	40.–	23.–	8.50
B (Wasserläufe)	70.–	35.–		
C (Seen)	58.–	29.–		
D (Schleppangel)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
F (Bibera und Broyekanal)	22.–	11.–		6.–
G (Gast)	55.–			

ANHANG 3

Personen, die nicht im Kanton wohnen (mit Ausnahme der Personen, die im Kanton Waadt wohnen)
(Art. 6 Abs. 3 und 4)

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	320.–	160.–	160.–	80.–	92.–	46.–	34.–	17.–
B (Wasserläufe)	280.–	140.–	140.–	70.–				
C (Seen)	232.–	116.–	116.–	58.–				
D (Schleppangel)	248.–	248.–	124.–	124.–	72.–	72.–	22.–	22.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	140.–	140.–	70.–	70.–	40.–	40.–	12.–	12.–
F (Bibera und Broyekanal)	88.–	44.–	44.–	22.–			6.–	6.–
G (Gast)	110.–	(Aus- geschlossen)						

ANHANG 4

Wiederbevölkerungstaxe (Art. 8 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	Wiederbevölkerungstaxe Fr.
Jahrespatente A, B oder C	40.–
Halbjahrespatente A, B oder C	20.–
Wochenpatent A	10.–
Jahrespatent F	10.–
Halbjahrespatent F	5.–

ANHANG 5

Im Kanton Freiburg heimische Arten von Fischen und Krebsen

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/ lokal	Dénomination scientifique	Statut de menace ¹⁾
Anguillidae			
Anguille	Aal	Anguilla anguilla	3
Cobitidae			
Loche de rivière	Dorngrundel	Cobitis taenia	3, E
Coregonidae			
Corégones	Felchen	Coregonus spp.	4, E
Cottidae			
Chabot	Groppe	Cottus gobio	4
Cyprinidae			
Brème	Brachsmen	Abramis brama	NG
Spirlin	Schneider	Alburnoides bipunctatus	3, E
Ablette	Laube	Alburnus alburnus	NG
Barbeau	Barbe	Barbus barbus	4
Brème bordelière	Blicke	Blicca bjoerkna	4
Nase	Nase	Chondrostoma nasus	1, E
Carpe	Karpfen	Cyprinus carpio	3
Goujon	Gründling	Gobio gobio	NG
Able de Stymphale	Moderlieschen	Leucaspis delineatus	4, E
Vandoise	Hasel	Leuciscus leuciscus	NG
Vairon	Elritze	Phoxinus phoxinus	NG
Bouvière	Bitterling	Rhodeus amarus	2, E
Gardon, Vengeron	Rotaue	Rutilus rutilus	NG

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/ lokal	Dénomination scientifique	Statut de menace ¹⁾
Rotengle	Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	NG
Chevaine	Alet	Squalius cephalus	NG
Blageon	Strömer	Telestes souffia	3, E
Tanche	Schleie	Tinca tinca	NG
Esocidae			
Brochet	Hecht	Esox lucius	NG
Gadidae			
Lotte	Trüsche	Lota lota	NG
Gasterosteidae			
Epinoche	Stichling	Gasterosteus gymnurus	4
Nemacheilidae			
Loche franche	Schmerle, Bartgrundel	Barbatula barbatula	NG
Percidae			
Grémille	Kaulbarsch	Gymnocephalus cernua	NG
Perche	Flussbarsch, Egli	Perca fluviatilis	NG
Petromyzontidae			
Petite lamproie	Bachneunauge	Lampetra planeri	2, E
Salmonidae			
Truite de rivière	Bachforelle	Salmo trutta fario	4
Truite lacustre	Seeforelle	Salmo trutta lacustris	2
Omble-chevalier	Seesaibling	Salvelinus umbla	3
Ombre de rivière	Äsche	Thymallus thymallus	3, E
Siluridae			
Silure glâne	Wels	Silurus glanis	4, E

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/ lokal	Dénomination scientifique	Statut de menace ¹⁾
Astacidae			
Ecrevisse à pattes rouges	Edelkrebs	Astacus astacus	3, E
Ecrevisse à pattes blanches	Dohlenkrebs	Austropotamobius pallipes	2, E

¹⁾ Gefährdungsstatus der Art:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

NG = nicht gefährdet

E = europäisch geschützt nach Berner Konvention.

Nach Anhang 1 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz
über die Fischerei.

ANHANG 6

Ordnungsbussen (Art. 41)

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag Fr.
FR 301	Fischen vom Boot aus und bei vereisten Seen (Art. 16 und 17 FischR)	100.–
FR 302	Fischen an verbotenen Stellen (Art. 18, 19 und 20 FischR)	150.–
FR 303	Fischen in Schonzeiten (Art. 21 FischR)	150.–
FR 304	Fischen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 22 FischR)	150.–
FR 305	Fangmindestmasse (Art. 23 FischR)	150.–
FR 306	Überschreiten der Fangzahl und Übertreten des Fangverbots (Art. 24 FischR)	150.–
FR 307	Verbotene Fanggeräte, Fischereimethoden und Köder (Art. 24 FischG / Art. 25–33 FischR)	100.–
FR 308	Behandlung der Fische (Art. 34 und 35 FischR)	100.–
FR 309	Patent und Kontrollheft (Art. 15 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 FischG/ Art. 36 FischR)	100.–
FR 310	Identitätsausweis (Art. 38 FischR)	50.–
FR 311	Massstab mit Skala (Art. 39 FischR)	50.–
FR 312	Verkehr oder Aufenthalt in Regalgewässern (Art. 34 FischG)	150.–
FR 313	Freies Herumlaufen von Haustieren in Regalgewässern (Art. 35 FischG)	150.–